



Fördervereinbarung

zum **Vertrag zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung** nach
§ 73b SGB V vom 19.12.2014 (HzV-Vertrag 2015) i.d.F. der
11. Änderungsvereinbarung vom 18.07.2025

zwischen der

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

Carl-Wery-Str. 28, 81739 München
vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Dr. Irmgard Stippler
(„AOK Bayern“)

und dem

Bayerischen Hausärztinnen- und Hausärzteverband e.V.

Orleansstraße 6, 81669 München
vertreten durch den Landesvorsitzenden Dr. Wolfgang Ritter
(„BHÄV“)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Gegenstand der Vereinbarung und Ziele	4
§ 2 Allgemeines	4
§ 3 Fördervoraussetzungen	5
§ 4 Höhe der Förderung.....	6
§ 5 Aufgaben und Pflichten des BHÄV	7
§ 6 Aufgaben und Pflichten der AOK Bayern.....	11
§ 7 Durchführung einer Ergebnisevaluation.....	11
§ 8 Gemeinsame Verpflichtungen.....	12
§ 9 Datenschutz.....	12
§ 10 Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung.....	13
§ 12 Salvatorische Klausel.....	13

Präambel

Zwischen der AOK Bayern und dem BHÄV besteht der durch Schiedsspruch vom 19.12.2014 festgesetzte Vertrag zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b SGB V (HzV-Vertrag AOK Bayern).

§ 9 Abs. 1 HzV-Vertrag AOK Bayern sieht vor, dass AOK Bayern und BHÄV den legislativen Zielsetzungen des § 73 b SGB V und insbesondere denen der Präambel des HzV-Vertrags AOK Bayern gemäß die Qualität und Effizienz der Versorgung verbessern.

Die Anforderungen an die hausärztliche Versorgung nehmen immer weiter zu. Das bedeutet auch für die hausärztlichen Praxen in Bayern eine große Herausforderung. Einer alternden Ärzteschaft stehen steigende Patientenzahlen gegenüber, von denen ein Großteil multimorbide und/oder chronisch krank ist und somit einer besonders patientenorientierten und individuellen medizinischen Versorgung bedarf.

Hausärztlichen Praxen fällt es, auch durch den steigenden Fachkräftemangel, zunehmend schwerer, geeignetes und qualifiziertes Personal zu finden. Mit der Weiterbildung zur Versorgungsassistenz in der Hausarztpraxis (VERAH) besteht für medizinische Fachangestellte (MFA) bereits die Möglichkeit, innerhalb der Hausarztpraxis verantwortungsvolle Aufgaben zu übernehmen und die Hausärztin bzw. den Hausarzt zu entlasten. AOK Bayern und BHÄV wollen nun zusätzlich die fachliche Weiterentwicklung des nichtärztlichen Praxispersonal auch auf akademischem Niveau fördern. Die Vertragspartner möchten hausärztliche Praxen darin unterstützen, gemeinschaftlicher zu arbeiten und Aufgaben im Rahmen der Delegation ärztlicher Leistungen effizient verteilen zu können. Die Übertragung delegierbarer Leistungen an qualifiziertes nichtärztliches Personal gewinnt zunehmend an Relevanz, um drohenden Versorgungslücken vorzubeugen und auch in Zukunft eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung sicherzustellen sowie die Hausärztin bzw. den Hausarzt zu entlasten.

Durch die finanzielle Förderung der Weiterqualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hausärztlicher Praxen in Bayern soll ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der hausärztlichen Versorgung in Bayern geleistet werden.

Vor diesem Hintergrund haben sich AOK Bayern und BHÄV auf diese Vereinbarung verständigt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung und Ziele

- (1) Die Vertragspartner wollen mit dieser Vereinbarung die fachliche Weiterentwicklung von nichtärztlichem Praxispersonal auf akademischem Niveau unterstützen. Angesichts dessen werden Zuschüsse zu den Studiengebühren für die versorgungsrelevanten staatlich anerkannten Bachelor-Studiengänge zum „Primary Care Manager B.Sc.“ (PCM) oder „Physician Assistant B.Sc.“ (PA) gewährt. Die Förderung der AOK Bayern ist auf ein Förderbudget in Höhe von insgesamt 1,5 Millionen Euro begrenzt. Die von der AOK Bayern bereitgestellten Fördermittel werden vom BHÄV im Sinne dieser Fördervereinbarung administriert.
- (2) Der Fördervereinbarung werden zwei Anlagen beigefügt, die wesentlicher Vertragsbestandteil sind.
Anlage 1 Fördervertrag
Anlage 2 Prozessbeschreibung
- (3) Beabsichtigt ist, durch die akademische Weiterqualifikation von engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in HzV-Praxen, deren Tätigkeitsfeld im Bereich verantwortungsvoller Aufgaben zu vergrößern und gleichzeitig Hausärztinnen und Hausärzte in ihrer ärztlichen Tätigkeit zu entlasten. Die Vertragspartner leisten durch die Förderung einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung, insbesondere in unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Regionen im Flächenland Bayern gemäß den nachfolgenden Regelungen.

§ 2

Allgemeines

- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im Folgenden Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.
- (2) Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass die in der Fördervereinbarung und in den Anlagen genannten Fristen zur gegenseitigen Lieferung von Daten und

Informationen einvernehmlich anzupassen sind, wenn sich praktische Abläufe oder gesetzliche Vorgaben verändern.

- (3) Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, genügt zur Wahrung von Fristen die Übermittlung in elektronischer Form.
- (4) In dieser Fördervereinbarung und deren Anlagen werden die nachfolgenden Begriffe verwendet:
- „Vertragspartner“ dieser Fördervereinbarung sind die AOK Bayern und der BHÄV
 - „Fördervertrag“ ist die zwischen dem BHÄV und dem Fördergeldempfänger geschlossene Vereinbarung
 - „Fördergeldempfänger“ ist die HzV-Praxis oder der zugelassene HzV-Arzt in der Praxis, die/der die Förderung erhält
 - „Erfüllungsgehilfe“ ist die vom BHÄV zu Abrechnungszwecken beauftragte HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG

§ 3

Fördervoraussetzungen

- (1) Gefördert wird die akademische Ausbildung in den versorgungsrelevanten staatlich anerkannten Bachelor-Studiengängen „Primary Care Management B.Sc.“ (PCM) und „Physician Assistant B.Sc.“ (PA). Das Studium kann berufsbegleitend oder ausbildungsbegleitend erfolgen. Die Immatrikulationsbescheinigung muss dem BHÄV zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.
- (2) Voraussetzung für die Förderung ist, dass der jeweilige Studierende in einer Praxis tätig ist, die mindestens eine Arztteilnahme am HzV-Vertrag der AOK Bayern vorhält und die HzV-Versorgung von eigenen eingeschriebenen Versicherten über die HÄVG abrechnet („HzV-Praxis“).
- (3) Die Förderung kann nur den HzV-Praxen gewährt werden, in denen zum Zeitpunkt der Förderzusage mindestens ein HzV-Hausarzt über eine Zulassung gem. §§ 19 bis 24 der Ärzte-ZV verfügt und Mitglied im BHÄV ist.
- (4) Die Förderung kann nur HzV-Praxen oder HzV-Hausärzten gewährt werden, wenn diese die Studienkosten der Studiengänge gem. Abs. 1 wirtschaftlich tragen.
- (5) Die Förderung ist begrenzt auf das in § 1 genannte Förderbudget. Im Rahmen dieses Budgets können maximal 300 Förderungen vergeben werden. Maßgeblich für die Bewilligung der Förderung ist, dass zum Zeitpunkt der Förderzusage die

Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind. Die Förderung beginnt mit dem Studienbeginn, frühestens mit dem Monat der Förderzusage.

- (6) Eine Unterbrechung der Förderphase von maximal zwölf Monaten ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Erkrankung, Mutterschutz, Elternzeit) möglich. Die Förderung wird für die Zeit der Unterbrechung ausgesetzt.
- (7) Die Förderung wird grundsätzlich einmal pro Studierenden gewährt. Ausnahmeregelungen (z. B. bei Abbruch des Erststudiums) werden zwischen den Vertragspartnern besprochen und einvernehmlich entschieden.
- (8) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn bezüglich des gewählten Studiengangs anderweitige Stipendien und / oder Zuschüsse gewährt werden.
- (9) Die Fördervoraussetzungen sind in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung konkretisiert und sind Bestandteil des Fördervertrages.

§ 4

Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung wird für einen maximalen Zeitraum von 30 Monaten gewährt. Die studienbegleitende Förderung erfolgt in dreimonatigen Zahlungszyklen, jeweils in Höhe von 450,00 EUR an das durch den Fördergeldempfänger angegebene Bankkonto, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 4.500,00 EUR.
- (2) Bei Nachweis des erfolgreichen Studienabschlusses erfolgt eine zusätzliche Zahlung an den Fördergeldempfänger. Diese beträgt:
 - a) 500,00 EUR
 - b) 3.000,00 EUR unter der Voraussetzung, dass die HzV-Praxis des Fördergeldempfängers, in einem gemäß der Bedarfsplanung unterversorgten bzw. drohend unterversorgten Gebiet liegt. Stichtag für die Feststellung des unterversorgten bzw. drohend unterversorgten Gebiets ist die zum Zeitpunkt der Förderzusage nach §§ 99, 100 SGB V aufgestellte Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern. Der BHÄV und die AOK Bayern stimmen sich gemeinsam über das Vorliegen der Voraussetzung ab und stellen dies verbindlich fest.

§ 5

Aufgaben und Pflichten des BHÄV

(1) Der BHÄV administriert die Vergabe der Förderung und die Auszahlung der Förderbeträge an die Fördergeldempfänger nach Maßgabe dieser Vereinbarung. Dabei erfüllt er in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Aufgaben gegenüber der AOK Bayern und dem Fördergeldempfänger:

- a) Bekanntgabe des Bestehens dieser Fördervereinbarung und Erläuterung der Möglichkeiten der Förderung in seinen Veröffentlichungsorganen einschließlich des Versandes der Unterlagen nach Anlage 1 dieser Vereinbarung; bei Bereitstellung der Unterlagen ist der Fördergeldempfänger vom BHÄV darauf hinzuweisen, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht und dass eine Förderung nach dem Zeitpunkt der eingehenden Vertragsunterlagen in Abstimmung mit der AOK Bayern geprüft und ggf. bewilligt wird.
- b) Entgegennahme der Vertragsunterlagen (Anlage 1), Prüfung der Fördervoraussetzungen und Abschluss eines Fördervertrages gemäß dieser Vereinbarung und deren Anlage 1 und Anlage 2 in Abstimmung mit der AOK Bayern. Die Unterlagen werden bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen und notwendigen Unterlagen regelmäßig bis Mitte des Folgemonats der Förderzusage bewilligt.
- c) Die Förderung wird in Abstimmung mit der AOK Bayern einmal pro Studierendem gewährt. Ausnahmeregelungen (z. B. bei Abbruch des Erststudiums) werden zwischen den Vertragspartnern besprochen und einvernehmlich entschieden. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn bezüglich des gewählten Studiengangs bereits andere Stipendien oder Förderungen gewährt werden.
- d) Entgegennahme von abrechnungsrelevanten Änderungen des Fördergeldempfängers und deren Berücksichtigung bei der Anforderung der Förderung nach Anlage 1 dieser Vereinbarung.
- e) Anforderung der Fördergelder bei der AOK Bayern bis Mitte des Folgemonats nach der Förderzusage auf Basis der Daten des Fördergeldempfängers. Danach erfolgt die Abrechnung in dreimonatigen

Abrechnungszyklen an den Fördergeldempfänger nach dem folgenden Modus:

- Abrechnung im November für die Monate September, Oktober, November
- Abrechnung im Februar für die Monate Dezember, Januar, Februar
- Abrechnung im Mai für die Monate März, April, Mai
- Abrechnung im August für die Monate Juni, Juli, August

Die Abrechnung der zusätzlichen Zahlung erfolgt mit der nächsten Abrechnung nach Einreichung des Bachelor-Zeugnisses.

- f) Auszahlung der Förderbeträge in Abstimmung mit der AOK Bayern an die berechtigten Fördergeldempfänger. Dies erfolgt in dreimonatigen Auszahlungszyklen, jeweils drei Tage nach Erhalten der Förderung von der AOK Bayern und nach Maßgabe dieser Vereinbarung sowie deren Anlage 1 und Anlage 2. Der BHÄV berücksichtigt dabei das in § 1 Abs. 1 dieser Fördervereinbarung genannte maximale Förderbudget, das nicht überschritten werden darf.
- g) Auszahlung der zusätzlichen Zahlung nach erfolgreichem Abschluss des Studiums und Einreichung des Bachelor-Zeugnisses, regelhaft sieben Tage nach Erhalten der Förderung von der AOK Bayern und nach Maßgabe dieser Vereinbarung sowie deren Anlage 1 und Anlage 2. Der BHÄV berücksichtigt dabei das in § 1 Abs. 1 dieser Fördervereinbarung genannte maximale Förderbudget, das nicht überschritten werden darf.
- h) Verwaltung der laufenden Förderung sowie Führen einer Übersicht in Form einer Excel-Liste über die Fördergeldempfänger. Diese umfasst die regelmäßige Pflege und Aktualisierung einer strukturierten Excel-Tabelle, in der folgende Informationen erfasst werden:
 - Vor- und Nachname des Fördergeldempfängers
 - Vor- und Nachname des Studierenden
 - Geburtsdatum des Studierenden
 - Name der HzV-Praxis und BSNR
 - Studiengang
 - Hochschule
 - Eingangsdatum der Immatrikulationsbescheinigung für den abzurechnenden Förderzeitraum
 - Höhe der jeweils gewährten Förderung
 - geplante Auszahlungstermine

- Förderzeitraum
- Information über neue Förderungen, laufende Förderungen und beendete Förderungen mit Begründung der Beendigung
- ggf. relevante Zusatzinformationen

Ziel ist die Sicherstellung einer transparenten, nachvollziehbaren und fortlaufend aktuellen Übersicht über alle laufenden Förderungen. Der Austausch dieser Liste erfolgt quartalsweise jeweils am 15. Oktober, 15. Januar, 15. April und 15. Juli eines jeden Jahres über das Datenaustauschportal der AOK Bayern.

- i) Rückzahlung von vom BHÄV nicht vertragsgemäß verwendeten Fördergeldern.

(2) Der BHÄV stellt die Auszahlung an einzelne Fördergeldempfänger ab dem Zeitpunkt ein, zu dem er von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt, sofern

- a) bekannt wird, dass die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder die Fördergelder nicht im Sinne dieser Fördervereinbarung verwendet wurden; der BHÄV wird in einem solchen Fall dem Fördergeldempfänger zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme geben;
- b) die HzV-Praxis, in der ein Fördergeldempfänger beschäftigt ist, nicht mehr am HzV-Vertrag der AOK Bayern teilnimmt oder der Studierende nicht mehr in der HzV-Praxis des Fördergeldempfängers tätig ist.
- c) die akademische Ausbildung länger als zwölf Monate unterbrochen, oder abgebrochen bzw. nicht erfolgreich abgeschlossen wird.
- d) anderweitige Stipendien und/ oder Zuschüsse nach § 5 Abs.3 angezeigt werden

Der BHÄV informiert die AOK Bayern über die Beendigung gemäß den in Buchst. a bis d genannten Gründen über die in §5 Abs. 1 Buchst. h) geführte Liste.

(3) Im Fall von Abs. 2 Buchstabe a) ist der Fördergeldempfänger verpflichtet, die bereits erhaltene Förderung vollständig zurückzuerstatten. Gleiches gilt, in dem Fall in dem der Fördergeldempfänger die Tatbestände im Sinne von Abs. 2 Buchst. b) – d) nicht unverzüglich mitteilt und der BHÄV mangels Kenntnis der maßgeblichen Umstände die Förderung weiterzahlt.

Dafür fordert der BHÄV den Fördergeldempfänger schriftlich auf, die bereits erhaltene Förderung vollständig innerhalb von sieben Tagen nach Aufforderung auf ein vom BHÄV benanntes Konto zurückzuerstatten. Dabei begründet der BHÄV, warum die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist bzw. Fördergelder nicht im Sinne der Fördervereinbarung verwendet worden sind. Der Betrag ist im Rahmen eines Mahnverfahrens zu erheben. Das Mahnverfahren beinhaltet zwei Mahnstufen mit jeweils zweiwöchiger Zahlungsfrist. Gelingt dies nicht, stimmen die Vertragspartner die weitere Vorgehensweise ab. Über die offenen Forderungen erhält die AOK Bayern ferner eine Liste im Excel-Format mit den für das weitere Forderungsmanagement erforderlichen Informationen insbesondere Höhe der Forderung, Name und Anschrift des Fördergeldempfängers sowie Daten zur forderungsbezogenen Korrespondenz. Der BHÄV stellt die AOK Bayern hinsichtlich sämtlicher Ansprüche der Fördergeldempfänger, gleich aus welchem Rechtsgrund, die infolge der hier vereinbarten Förderung geltend gemacht werden, frei zurückgeholte Fördergelder werden durch den BHÄV an die AOK Bayern zurückgezahlt.

In dem Fall in dem die Fördergelder im Einzelfall nicht rückholbar sind, gleich aus welchem Grund werden diese in entsprechender Höhe von der AOK Bayern gezahlten Fördergelder auf das Förderbudget gemäß § 1 Abs. 1 angerechnet.

- (4) Der BHÄV hat das Recht, das Logo der AOK Bayern auf dem Fördervertrag lt. Muster (Anlage 1) zu verwenden. In allen anderen Fällen verpflichtet sich der BHÄV, das Logo der AOK Bayern ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AOK Bayern zu verwenden. Hierbei wahrt die Textform die Schriftform.
- (5) Der BHÄV verpflichtet sich, der AOK Bayern auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen und über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die zur Ausübung des Aufsichtsrechts über die AOK Bayern aufgrund pflichtgemäßer Prüfung der Aufsichtsbehörde der AOK Bayern, des Bayerischen Landesprüfungsamt für Sozialversicherung, des Bundesrechnungshofes sowie des Bundeskartellamtes erforderlich sind. Der BHÄV hat die Verpflichtung dafür Sorge zu tragen, dass das Bayerische Landesprüfungsamt für Sozialversicherung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen erhält. Diese Pflichten bestehen über das Vertragsende hinaus.

§ 6

Aufgaben und Pflichten der AOK Bayern

(1) Die AOK Bayern zahlt die jeweils vom BHÄV angeforderten Fördergelder innerhalb von 21 Tagen nach Anforderung der Fördergelder (Eingang beim BHÄV) an den BHÄV.

Die AOK Bayern gibt das Bestehen dieser Fördervereinbarung und Erläuterung der Möglichkeiten der Förderung in ihren Veröffentlichungsorganen bekannt.

§ 7

Durchführung einer Ergebnisevaluation

(1) Der BHÄV und die AOK Bayern verpflichten sich, eine Ergebnisevaluation durchzuführen. Zu diesem Zweck werden alle teilnehmenden Fördergeldempfänger mittels eines zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Fragebogens zur Messung der vertragsgegenständlichen Ziele befragt.

(2) Der Zeitrahmen für die Ergebnisevaluation ist aufgrund der Dauer des Studiums auf 10 Jahre nach Beginn eines Studienjahrgangs begrenzt.

(3) Die Evaluation dient der Nachverfolgung des weiteren beruflichen Werdegangs der teilnehmenden Studierenden mit dem Ziel, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob und in welchem Umfang diese nach Abschluss ihrer Ausbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung tätig bleiben. Die Erhebung und Auswertung entsprechender Daten erfolgt ausschließlich zu wissenschaftlichen bzw. förderrelevanten Zwecken und unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(4) Die Evaluation wird von den Vertragspartnern im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit durchgeführt.

(5) Die Ergebnisse der Evaluation haben keinen Einfluss auf die geschlossene Fördervereinbarung und begründen weder Ansprüche noch Verpflichtungen für die Vertragspartner.

(6) Veröffentlichungen sind zwischen den Vertragspartnern abzustimmen. Die Vertragspartner sind bei Veröffentlichungen z.B. in Fachjournalen oder gemeinsam abgestimmten Presseartikeln zu benennen. Die Nutzung der Evaluationsergebnisse bedarf der Zustimmung des jeweiligen anderen Vertragspartners. Ausgenommen hiervon ist die interne Verwendung.

§ 8

Gemeinsame Verpflichtungen

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Umsetzung dieser Vereinbarung eng abzustimmen und dazu eine gemeinsame Kommunikationsstrategie mit Inhalten, Tenor und gewählten Kanälen bis spätestens 01.09.2025 festzulegen.
- (2) Die Vertragspartner schaffen einen regelhaften Austauschtermin zu Themen rund um die Umsetzung dieser Vereinbarung, insbesondere zu der in Anlage 2 beschriebenen Prozessbeschreibung und der in der Präambel und § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung niedergelegten Zielen. AOK Bayern und BHÄV bereiten während der gesamten Laufzeit der Ausschüttung der Förderungen gemeinsam halbjährliche Berichte zur Vorlage an die Unterzeichner dieser Fördervereinbarung vor, die insbesondere über die Verwendung der Mittel aus dem Förderbudget Auskunft geben.

§ 9

Datenschutz

- (1) Die Verantwortung für die Verarbeitung der nach Anlage 1 dieser Fördervereinbarung erhobenen Daten liegt beim BHÄV. Die Vertragspartner verpflichten sich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (u.a. EU-DSGVO, SGB X, Bayerisches Datenschutzgesetz, Bundesdatenschutzgesetz) einzuhalten. Sie haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 und Art. 9 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die im Rahmen dieser Vereinbarung bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise personenbezogene Daten von Stipendiaten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Hochschule) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Hiervon ausgenommen ist die HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG, als Erfüllungsgehilfe des BHÄV. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus.
- (3) Die Daten dürfen nur im Rahmen der in der Vereinbarung genannten Zwecke verarbeitet und nicht länger gespeichert werden, als es im Rahmen der

Fördervereinbarung notwendig ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10

Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ausschöpfen des Förderbudgets.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen eine Fortführung unmöglich machen.

§ 11

Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke werden die Vertragspartner einvernehmlich eine entsprechende Regelung vereinbaren.

München, den

München, den

Dr. Irmgard Stippler
Vorstandsvorsitzende
AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

Dr. Wolfgang Ritter
Landesvorsitzender
Bayerischer Hausärzteverband e.V.

Anlage 1: Fördervertrag

Anlage 2: Prozessbeschreibung